

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HTWK Leipzig

Stand: Januar 1997

§ 7a und § 7b neu eingefügt am 2. Dezember 2024

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote - ausgenommen Bauleistungen - des Vertragspartners der HTWK Leipzig als Auftraggeber unterliegen der VOL Teil B, soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HTWK Leipzig (AGB) keine abweichenden Bestimmungen hiervon treffen.
- (2) Die AGB sind Ausschreibungs- und Vertragsbestandteil und finden auch auf alle künftigen Geschäftsbeziehungen Anwendung, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (3) Die AGB gelten mit Auftragsbestätigung als angenommen. Abweichungen von den AGB sind nur wirksam, wenn sie von der HTWK Leipzig schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäfts-, Lieferbedingungen o. Ä. werden nicht anerkannt.

§ 2

Angebot, Vertragsschluss

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Auftrag binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang schriftlich unter Angabe der bestellrelevanten Daten zu bestätigen.
- (2) In der Ausschreibung bzw. in dem Auftrag angegebene Leistungsdaten (Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte o. Ä.) sind verbindlich.

§ 3

Preise

- (1) Der im Auftrag ausgewiesene Preis ist ein verbindlicher Festpreis, es sei denn, die Anwendung einer Preisgleitklausel wurde vereinbart. Es gelten die Bestimmungen der PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Preis beinhaltet die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle erforderlichen Nebenleistungen (Transport, Verpackung, Versicherung etc.).

§ 4

Liefer-, Leistungsvorgaben

- (1) Der im Auftrag angegebene Liefertermin ist zeitlich und räumlich bindend. Bis spätestens 15:00 Uhr des angegebenen Tages müssen Lieferungen bei der angegebenen Stelle (Gebäudeteil, Raumnummer, Empfangsperson) eingegangen bzw. Leistungen an dem ausgewiesenen Ort erbracht sein. Der Vertragspartner ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen nicht berechtigt, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges ist die HTWK Leipzig berechtigt, einen pauschalieren Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes pro angefangene Woche des Verzugs - höchstens jedoch 10 % des Auftragswertes - zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (3) Lieferung, Versand, Montage und Inbetriebnahme erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Verpackungsmaterial hat der Vertragspartner auf Wunsch der HTWK Leipzig kostenfrei zurückzunehmen.

§ 5

Gefahrübergang, Mängeluntersuchung

- (1) Die Gefahr geht auf die HTWK Leipzig über, sobald die Lieferung bzw. Leistung ordnungsgemäß erbracht und abgenommen wurde.
- (2) Hierfür hat der Vertragspartner bei Lieferungen vollständig ausgefüllte Lieferscheine beizufügen und von der HTWK Leipzig quittieren zu lassen (Name und Unterschrift der Empfangsperson). Die HTWK Leipzig ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen hin zu prüfen. Eine Mängelanzeige ist rechtzeitig erfolgt, sobald sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Leistungserbringung an den Vertragspartner abgeht.

- (3) Bei sonstigen Leistungen ist deren Vollständigkeit und Freiheit von sichtbaren Mängeln in einem Abnahme- bzw. Übergabeprotokoll, das von den Vertragspartnern zu unterzeichnen ist, festzuhalten.

§ 6

Gewährleistung

- (1) Der HTWK Leipzig stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte uneingeschränkt zu. Unabhängig davon ist die HTWK Leipzig berechtigt, vom Vertragspartner wahlweise Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderliche Aufwendungen trägt der Vertragspartner.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

§ 7a

Rechnungslegung, Zahlung

- (1) Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Hierbei ist zwingend eine XRechnung oder die hybride Form des ZUGFeRD-Formats zu nutzen.
- (2) Elektronische Rechnungen im Standard von XRechnungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des Auftraggebers (AG) akzeptiert:

- Rechnungseingangsportale: OZG-RE [<https://xrechnung-bdr.de>]
- Leitweg-ID: 14-1213016HTWKL01-03
- Format: XRechnung
- allgemeine Information: <https://www.e-rechnung.sachsen.de>.

Folgende Felder der E-Rechnung sind zusätzlich auszufüllen:

- | | | |
|---------|--------------------------|---------------------------------|
| [BT-9] | Payment due date | Fälligkeit der Rechnung |
| [BT-13] | Purchase order reference | Auftragsnummer/-kennung Käufer. |

- (3) Rechnungen im ZUGFeRD-Format sind über rechnung@htwk-leipzig.de einzureichen.

§ 7b

Sonstige Rechnung

- (1) Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.
- (2) Rechnungen sind der HTWK Leipzig unter Angabe der bestellrelevanten Daten in einfacher Ausfertigung und zusammen mit einer Kopie des quittierten Lieferscheins bzw. des unterzeichneten Abnahme- oder Übergabeprotokolls auszuhändigen.
- (3) Die Bezahlung seitens der HTWK Leipzig erfolgt danach binnen 30 Tagen ab Rechnungserhalt. Bei Bezahlung der Rechnung binnen zehn Tagen ab Rechnungserhalt gewährt der Vertragspartner 2 % Skonto auf den Rechnungsbetrag.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AGB und das Rechtsverhältnis zwischen der HTWK Leipzig und ihrem Vertragspartner gilt deutsches Recht. Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (2) Soweit der Vertragspartner Vollkaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Leipzig ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- (3) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.